

—
IV 7523.
—

Ich teile Ihnen umstehend eine Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 6 Absatz 3 des Denkmalschutzgesetzes vom 18. Mai 1911 mit.

Auszug aus dem Gesetz siehe Seite 4.

und Ziffer IV Absatz 2 des Erlasses des F

Nach § 7 des Gesetzes kann die Eintragung in die Denkmalliste binnen

2 Wochen nach Zustellung dieser Mitteilung durch ~~Stages~~ ^{Beschwerde Staatsministerium} beim ~~Oberverwaltungs~~

~~gericht~~ angefochten werden.

Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28.8.1939 RGBL. S. 1535.

I.A.

Pöppel

An

die Brunnengesellschaft Kampütte

in J e v e r.

— Zustellen! —